

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Dietersburg

Die Gemeinde Dietersburg erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in Verbindung mit § 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung - BedV) und Art 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Autowaschanlagen im Bereich der Gemeinde Dietersburg.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Autowaschanlagen dürfen im Bereich der Gemeinde Dietersburg an Sonn- und Feiertagen von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.

(2) Folgende Sonn- und Feiertage sind von der Regelung des Abs. 1 ausgeschlossen und dürfen an diesen Tagen nicht betrieben werden:
Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Waschanlage an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Zeiten öffnet.
2. die Autowaschanlage an den in § 2 Abs. 2 festgesetzten Sonn- und Feiertagen öffnet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietersburg, den 12.02.19



Stefan Hanner, 1. Bürgermeister

